

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, der 19.12.2025

Nr. 52

2025

Inhalt:

- 252 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG): Wasserrecht, Abwasserrecht; Befristete Einleitung von Abwasser aus der MINERVA-Anlage in die Donau durch die Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eessostraße 1, 85092 Kösching
- 253 Manövermeldung
- 254 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV; Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Vorbescheid)
- 255 Stadt Eichstätt: Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (BGS-WAS) vom 26.11.2025
- 256 Stadt Eichstätt: Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG)
- 257 Markt Gaimersheim: Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 11.12.2025
- 258 Gemeinde Lenting: Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.
- 259 Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe: Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2026
- 260 Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg: 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)
- 261 Wasserzeckverband Kindinger Gruppe: Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe 4. Änderungssatzung vom 08.12.2025

- 262 Wasserzeckverband Kindinger Gruppe: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2025, (Amtsblatt des Landkreises Eichstätt Nr. 22/2025, S.128), (1. Änderungssatzung) vom 08. Dezember 2025

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 252 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG): Wasserrecht, Abwasserrecht; Befristete Einleitung von Abwasser aus der MINERVA-Anlage in die Donau durch die Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eessostraße 1, 85092 Kösching

Das Landratsamt Eichstätt hat am 30. Juli 2025 der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwässern aus der regenerativen Rauchgasentschwefelungsanlage zur Behandlung der Abgasströme der katalytischen Crackanlage (FCC-Anlage) und der Clausanlage (SRU) nach einer Vorbehandlung (Clarifier) über die bestehende A-Biologie erteilt.

Die Entscheidung ist gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt zu machen.

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

I. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH wird die jederzeit widerrufliche

beschränkte Erlaubnis

erteilt, unter den unten genannten näheren Bestimmungen Abwässer aus der regenerativen Rauchgasentschwefelungsanlage zur Behandlung der Abgasströme der katalytischen Crackanlage (FCC-Anlage) und der Clausanlage (SRU) nach einer Vorbehandlung (Clarifier) über die bestehende A-Biologie in die Donau (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) bei Fluss-km 2453,3 einzuleiten.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des bei der Unternehmerin anfallenden Abwassers der neu errichteten Scrubber-Anlage zur Reinigung der Abgase aus der FCC-Anlage und der Clausanlage (SRU), die aus Immissionsschutzgründen bis zum 31. Mai 2025 umzusetzen war. Zu diesem Zweck wurde bereits mit Bescheid vom 27. Februar 2024 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Seit Inbetriebnahme der Anlage zeigte sich, dass die dem Bescheid vom 27. Februar 2024 zugrundeliegenden Werte der Salzfrachten, insbesondere Sulfat und Chlorid, höher liegen als im vorgelegten Fachbeitrag angenommen. Von der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH wurde deshalb die Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus MINERVA in die Donau mit folgenden Frachten beantragt:

- 250 kg/h und 4.000 kg/d Sulfat
- 12 kg/h und 250 kg/d Chlorid

Diese Werte stellen die seit Inbetriebnahme der Anlage bisher angefallenen Maximalfrachten dar. Die Unternehmerin geht davon aus, dass sich die Salzfrachten im Normalbetrieb gegenüber dem bisherigen störanfälligen Betrieb reduzieren werden, jedoch weiterhin über den im wasserrechtlichen Verfahren zum Bescheid vom 27. Februar 2024 angenommenen Frachten liegen.

Bis zum Abschluss des erforderlichen Erlaubnisverfahrens zur Änderung des Bescheides vom 27. Februar 2024 ist die Erteilung einer befristeten Erlaubnis erforderlich, da die anfallenden Abwässer von der Unternehmerin nur im begrenztem Umfang zwischengelagert werden können.

3. Planunterlagen

Der Benutzung liegt der Antrag vom 04. Februar 2025 zugrunde.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Einleitung des bei der Unternehmerin anfallenden Abwassers aus der Scrubber-Anlage über die A-Biologie in die Donau wird **bis längstens 31. Dezember 2025** erlaubt.

5. Beschreibung der Anlagen

Der Abwasserstrom aus dem Quench der FCC-Abgasreinigung (1,5 m³/h) wird in der Neutralisation neutralisiert, im Clarifier vorbehandelt und der A-Biologie zugeführt. Im Clarifier sollen abfiltrierbare Stoffe soweit abgetrennt werden, dass eine Behandlung in der Biologie möglich ist. Gegebenenfalls können Flockungshilfsmittel zur besseren Abscheidung zugegeben werden. Die Staubbelastung ist größtenteils auf den Einsatz von Katalysatoren zurückzuführen, weshalb im Abwasser katalysatorartige Ionen zu erwarten sind.

Der abgetrennte Schlamm wird als Abfall entsorgt.

Abwasser aus der Abgasreinigung der Clausanlage ist geringer mit Stäuben und Sulfat belastet als das Abwasser aus der FCC-Abgasreinigung. Eine Vorbehandlung ist daher nicht notwendig und das Abwasser kann als Zusatzwasser im Quench der FCC-Anlage eingesetzt werden oder ohne Vorbehandlung in der A-Biologie behandelt werden. Der bei der

Reinigung des Amins batchweise anfallende Abwasserstrom (5 m³/h) wird zur Vergleichmäßigung in einem Behälter gesammelt, in die bestehenden Tanks zur Vereinheitlichung des Prozesswassers gepumpt und in der A-Biologie mitbehandelt.

Für den Ablauf zur Donau ergeben sich keine stofflichen oder mengenmäßigen Änderungen zum bestehenden, gültigen wasserrechtlichen Bescheid vom 27. Februar 2024. Die dort festgelegte Prozessabwassermenge von 62 m³/h und die geforderten Parameter können weiterhin eingehalten werden.

Der Bescheid ist mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Die im wasserrechtlichen Bescheid vom 27. Februar 2024, Az.: 46-KÖ-632-01-005-24 unter 5.3 „Abwasseran- und Abwasserreinigung“ und 5.4 „Überwachung der Abwasseran- und der Gewässerbenutzung“ festgelegten Überwachungs- und Grenzwerte sind einzuhalten.
2. Es ist wöchentlich die Sulfat- und Chloridkonzentration aus der qualifizierten Stichprobe zu bestimmen. Anhand der ermittelten Konzentrationswerte und kontinuierlich zu erfassenden Abwassermenge sind die eingeleiteten Tages- und max. Stundenfrachten zu ermitteln und zu dokumentieren. Die ermittelten Tagesfrachten sollen 4.000 kg/d Sulfat und 250 kg/d Chlorid nicht überschreiten.

Bei einer Überschreitung dieser Tagesfrachten ist unverzüglich mit dem Landratsamt Eichstätt, Wasserrecht (Tel.: 08421/70-4100, wasserrecht@lra-ei.bayern.de), Kontakt aufzunehmen.

Die sofortige Vollziehung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wird angeordnet.

Der Bescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG:

Diese Bekanntmachung sowie der vollständige Erlaubnisbescheid mit Begründung können in der Zeit vom 20. Dezember 2025 bis zum 07. Januar 2026 auf der Homepage des Landratsamtes Eichstätt unter

<https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/wasserrecht/oeffentliche-bekanntmachungen>

eingesehen werden.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Bitte wenden Sie sich hierzu an das Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, (Tel.: 08421/70-4100).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erheben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt oder per Emailnachricht an wasserrecht@lra-ei.bayern.de angefordert werden.

Die Bezeichnung des für die Erlaubnis maßgeblichen BVT-Merkblattes lautete:
Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) für das Raffinieren von Mineralöl und Gas

Eichstätt, 15. Dezember 2025
Landratsamt Eichstätt
Wasserrecht
Im Auftrag

Mühlbacher
Sachgebietsleitung

253 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 03.02.2026 bis 05.02.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Stammham, Kösching, Denkendorf, Altmannstein, Mindelstetten, Oberdolling und Hepberg eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 40 Soldaten sowie 8 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

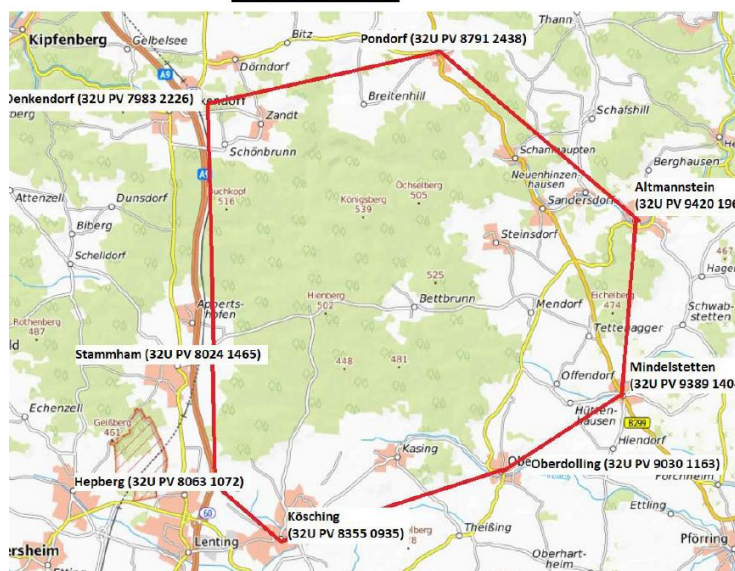
Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die

Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übrigen Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Skizze des Raumes



254 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV; Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Vorbescheid)

Az. 1711 - BB1-VB
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Vorbescheid);
Antragsteller: Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Str. 109, 93051 Regensburg
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162,00 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m über Grund
Standort: WEA 1: Fl.-Nr. 84, Gemarkung Bitz, Gemeinde Denkendorf

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV

Mit Bescheid vom 11.12.2025, Aktenzeichen Az. 1711 - BB1-VB erteilt das Landratsamt Eichstätt der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Str. 109, 93051 Regensburg einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162,00 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m über Grund am Standort Fl.-Nr. 84, Gemarkung Bitz, Gemeinde Denkendorf.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben:

I. Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG

1. Es wird festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen zum Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162,00 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 84, Gemarkung Bitz, Gemeinde hinsichtlich

- a) den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) und Richtfunk sowie
- b) der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB,

vorliegen.

2. Zustimmung nach § 14 LuftVG

Die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG für die Errichtung der Windkraftanlage an dem beantragten Standort bis zu den nachfolgend aufgeführten Höhen wird erteilt.

Die Zustimmung nach § 14 LuftVG bezieht sich auf den Neubau einer Windkraftanlage mit den Koordinaten (WEA 1: 11°29'50,9" O - 48°56'14,7" N) und einer Höhe von 754,50 m ü. NN (249,50 m ü. Grund).

3. Unwirksamkeit des Vorbescheides nach § 9 Abs. 2 BImSchG

Der mit diesem Bescheid erteilte Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist.

4. Die Firma Fronteris Green Assets GmbH hat erklärt die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (u.a. Bedingungen und Auflagen) versehen wurde.

Eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 a BImSchG im vollen Wortlaut einschließlich seiner Nebenbestimmungen und dessen Begründung sind von Montag, 22.12.2025 bis einschließlich Montag, 05.01.2026, auf der Internetseite des Landratsamts unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/bekanntmachungen-umweltschutz-abrufbar>.

Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 während der allgemeinen Dienststunden. Der Bescheid und seine Begründung können zudem im Sachgebiet Umweltschutz des Landratsamts Eichstätt unter der Voraussetzung des § 10

Abs. 8 Satz 9 BImSchG schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskosten-hilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eichstätt, den 11.12.2025
Landratsamt Eichstätt

Pickl
Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

255 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (BGS-WAS) vom 26.11.2025

Die Stadt Eichstätt als Mitglied des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe weist darauf hin, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (BGS-WAS) vom 26.11.2025 im Amtsblatt Nr. 51/2025 vom 12.12.2025 des Landkreises Eichstätt bekannt gemacht wurde.

Eichstätt, 17.12.2025

gez. Josef Grienberger
Oberbürgermeister

256 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG)

Inhalt:

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße: Nähe Oettingenstraße
 Stadt/Gemeinde: Eichstätt;
 Landkreis: Eichstätt;
 Flurnummern: 1702/8 (Teil) Gemarkung Eichstätt;
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße "Oettingenstraße" Fl.-Nr. 1706/8 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1702/7 und 1702/2 Gemarkung Eichstätt;
 Endpunkt: Einmündung in das Grundstück der Berufsschule Fl.-Nr. 1699 Gemarkung Eichstätt;
 Länge: 0,074 km;
 Baulastträger: Große Kreisstadt Eichstätt;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraßen zu widmen.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine

Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
 (Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):

- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
 (Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

➔ **Die diesbezügliche Anlage befindet sich auf der letzten Seite des Amtsblattes.**

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Gaimersheim

257 Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 11.12.2025

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 10. Dezember 2025 die o.g. Satzung beschlossen. Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ab dem 01. Januar 2026 liegt die Satzung während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Marktplatz 3 in Gaimersheim (Zimmer Nr. 17) zur Einsicht aus.

Gaimersheim, 11.12.2025

gez.
 Andrea Mickel
 Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Lenting

258 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat Lenting am 04.11.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO nach rechtsaufsichtlicher Prüfung mit Schreiben vom 02.12.2025 des Landratsamtes Eichstätt bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.785.200 €**

und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.937.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 550 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 280 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Lenting, 15.12.2025

gez. Christian Conradt, Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen für die Dauer der Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht bereit.

Lenting, 15.12.2025

gez.

Christian Conradt
Erster Bürgermeister

Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe

259 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 10, 21, 22 und 23 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 01.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, welche hiermit bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgestellt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 758.100 Euro

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 881.320 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 600.000 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 08.12.2025 Nr. 22/9410 / WV_sap2026 rechtsaufsichtlich geprüft und den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe im Rathaus Schernfeld, Schulstraße 19, 85132 Schernfeld zur Einsicht bereit oder kann auf der Homepage www.sappenfelder-gruppe.de eingesehen werden.

Schernfeld, den 15.12.2025

Stefan Bauer
Zweckverbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Denkendorf-Kipfenberg**

260 1 Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) vom 17. Dezember 2024:

§ 1

§ 9a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauer-Durchfluss (Q₃) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	4 m ³ /h	89,88 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	102,72 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	107,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	214,00 €/Jahr

§ 2

1. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,75 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

2. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,75 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ²Die Grundgebühr für Bauwasserzähler beträgt 21,40 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, für

sonstige bewegliche Zähler 53,50 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro angefallenem Monat.

§ 3

§ 14 erhält folgende Fassung:

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 16.12.2025

Claudia Forster
Verbandsvorsitzende

Wasserzeckverband Kindinger Gruppe

261 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe 4. Änderungssatzung vom 08.12.2025

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 KommZG folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Art. 1: Änderungen

1) §14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses Abs. 1 Punkt 3. wird gestrichen:

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
 - 1. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;
 - 2. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 2.500.- € bis 15.000.- € netto zu vergeben sowie Rechtsgeschäfte in dieser Höhe abzuschließen;
 - ~~3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;~~
 - 3. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 - 4. die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;

5. die Jahres- und Mehrjahresprogramme für die Durchführung der notwendigen Unterhaltungsarbeiten aufzustellen.

Art. 2 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Kinding, den 08.12.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

Rita Böhm
Verbandsvorsitzender

Wasserzweckverband Kindinger Gruppe

262 **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2025, (Amtsblatt des Landkreises Eichstätt Nr. 22/2025, S.128), (1. Änderungssatzung) vom 08. Dezember 2025**

Auf Grund des Art. 23 Abs.1, Art. 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
i.V.m. Art 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2025, (Amtsblatt des Landkreises Eichstätt Nr. 22/2025, S.128),

(1. Änderungssatzung)

vom 08. Dezember 2025

**§ 1
Änderung**

1. **§ 9a Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃) **inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer**

bis 4 m³/h	64,20 €/Jahr	(60,00 €/Jahr netto)
bis 10 m³/h	89,88 €/Jahr	(84,00 €/Jahr netto)
bis 16 m³/h	128,40 €/Jahr	(120,00 €/Jahr netto)
bis 40 m³/h	224,70 €/Jahr	(210,00 €/Jahr netto)
über 40 m³/h	449,40 €/Jahr	(420,00 €/Jahr netto)

- 2) **§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Die Gebühr beträgt **2,30 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer** pro Kubikmeter entnommenen Wassers (**2,15 €/m³ netto**).

- 3) **§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,30 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (2,15 €/m³ netto)** pro **angefangenen** Kubikmeter entnommenen Wassers. Die Grundgebühr für Bauwasserzähler ~~oder sonstige bewegliche Zähler~~ beträgt **4,82 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer** pro angefangenen **Monat (4,50 € netto)**.

- 4) **§ 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

(5) Bei Inanspruchnahme von Hydranten-Zählern wird pro Einsatz eine Grundgebühr von **21,40 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (20,00 € netto)** erhoben.

- 5) **§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum **01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember** jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

- 6) **§ 14 wird wie folgt geändert:**

Zu den Beiträgen ~~und Gebühren~~ wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Kinding, 08.12.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

Rita Böhm
Verbandsvorsitzende

Anlage zur Bekanntmachung

- 256 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG)

**Hinweis:**

**Die nächsten Amtsblätter erscheinen
am 23.12.2025 und am 09.01.2026**